

# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

XV.

15. Oktober.

1926.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

- 126. Unzulässiger Ausschank von alkoholischen Getränken.
- 127. Neuauflage einer Matrikendrucksorte.
- 128. Exekutive Mahnungen, Behandlung der Rückscheine.
- 129. Gebührennovelle 1926. Gebühr für die erste Exekutionsbewilligung.
- 130. Konzessionsansuchen, Ermittlungsverfahren.
- 131. Kunsttopfergewerbe, Zugehörigkeit zur Genossenschaft der Kleidermacher.\*)
- 132. Rechnungstempel, Aenderung.
- 133. Mängel bei der Ausfertigung von Briefpostsendungen.\*)
- 134. Bundesgesetzblatt, Ankauf einzelner Stücke aus den Verlagsgeldern.\*)
- 135. Kanzleiordnung, Abänderung.\*)

136. Neue Matrikendrucksorten.

137. Revision zahntechnischer Betriebe.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Festsetzung der Vergütung für die Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge.\*)

Pilze, Zulassung auf dem Wiener Markte.

Maß- und gewichtspolizeiliche Revisionen in den Eisenbahnstationen.

Viehsmuggel aus dem Auslande.

Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Jugoslawien.

Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Ungarn.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

126. Unzulässiger Ausschank von alkoholischen Getränken.

M.D. 5674/26.

Wien, am 4. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

In letzter Zeit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in Gemischtwarenhandlungen oder von Straßenhändlern, die in unmittelbarer Nähe von Humanitätsanstalten ihren Standplatz haben, gebrannte geistige Getränke und Bier ausgeschänkt werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, derartigen Ueberschreitungen der Gewerbebefugnisse ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und bei festgestellten Uebertretungsfällen mit aller Strenge einzuschreiten.

127. Neuauflage einer Matrikendrucksorte.

M.D. 6157/26.

Wien, am 20. August 1926.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Drucksorte „Niederchrift wegen nachträglicher Eintragung in das Geburtsbuch, Geburtsbuchergänzung“, die bisher bei der Drucksortenabteilung der M.Abt. 50 erhältlich war, in etwas geänderter Form neu aufgelegt wurde. Die neue Drucksorte ist nun unter Drucksorte Nr. 82 bei der Drucksortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich.

128. Exekutive Mahnungen, Behandlung der Rückscheine.

M.D. 5961/26.

Wien, am 25. August 1926.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Direktion des Rechnungsamtes,

die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, die Rechnungsabteilung II c und die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Gemäß § 20, Absatz 3 des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, B.-G.-Bl. Nr. 373, ist in allen Exekutionsfällen, bei denen die laufende Mahngebühr 3 S oder mehr beträgt, vom Amte der Nachweis der Zustellung der exekutiven Mahnung zu erbringen, wenn von seiten der Partei die Zustellung bestritten wird. In allen diesen Fällen sind daher die einlangenden Rückscheine nach der Reihung der Konten geordnet aufzubewahren, um jederzeit den Nachweis über die erfolgte Zustellung erbringen zu können; kann dieser Nachweis der beschwerdeführenden Partei gegenüber nicht erbracht werden, kann eine Aufrechnung der Mahngebühr nicht erfolgen und es ist eine bereits aufgerechnete Mahngebühr auf Abgaben- oder Steuerschuldigkeit umzubuchen (amtliche Nichtstellung einer irrigen Buchung). Das Rücklangen der Zustellscheine vom Postamte bei größeren Mahngebühren ist also genau zu kontrollieren.

Um das Auffinden der zurückgelangten Rückscheine und die Kontrolle, daß alle Rückscheine auch wirklich bei dem absendenden Amte einlangen, zu erleichtern, sind künftighin exekutive Mahnungen, bei denen die laufende Mahngebühr geringer als 3 S ist, ohne Rückschein zu versenden, da in solchen Fällen der Nachweis über die Zustellung der Mahnung durch den amtlichen Vermerk ihrer Ausfertigung und die Anrechnung einer zweitägigen Zustellungsfrist ersetzt wird; diese Frist darf aber erst von dem Tage an gerechnet werden, an dem die ausgefertigten Mahnungen tatsächlich zur Post gegeben wurden, was durch das Postbuch in Evidenz zu halten ist. Alle übrigen Mahnungen sind mit Rückschein zu versenden, wobei jedoch von der Auflegung von zweierlei Drucksorten (Mahngebühr unter 3 S und von 3 S angefangen)

abzusehen ist, da sonst der Ausfertigung der Mahnung eine Berechnung der Mahngebühr vorausgehen müßte, was eine ganz unnötige Mehrarbeit verursachen würde. Die Sortierung der Mahnungen ist daher gelegentlich der Expedition vorzunehmen. Bei Mahnungen mit einer laufenden Mahngebühr unter 3 S ist der Rückschein abzutrennen und der Vermerk „Rückschein“ deutlich zu durchstreichen, worauf diese Mahnungen gesondert von den übrigen dem Postamt zur Beförderung zu übergeben sind.

Die Rechnungsabteilungen werden angewiesen, die Rückscheine der exekutiven Mahnungen in der oben geschilderten Weise durch drei Jahre vom Tage der Zustellung an aufzubewahren.

**129. Gebührennovelle 1926. Gebühr für die erste Exekutionsebewilligung.**

M.D. 6215/26. Wien, am 26. August 1926.  
(An die M.Abt. 5, 6 und 34 b, an alle magistratischen Bezirksämter, deren Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen, die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in dem am 3. August 1926 ausgegebenen 44. Stück des Bundesgesetzblattes die Gebührennovelle 1926, B.-G. vom 28. Juli 1926, B.-G.-Bl. Nr. 205, kundgemacht wurde.

Von den neuen Bestimmungen sind insbesondere die Ansätze der Tarifpost 6, lit. A, des Tarifes der Gerichtsgebühren (B.-G.-Bl. Nr. 293/24) von Bedeutung, da die Wertgrenzen für das Ausmaß der Gebühr für die erste Exekutionsebewilligung von Belang sind.

Laut des am 7. August 1926 in Kraft getretenen Artikels 16, Z. 11 der Gebührennovelle 1926 haben die Wertstufen und Gebührenbeträge in der Tarifpost 6, lit. A, zu lauten:

ad a bis d:	
bei einem Werte des Streitgegenstandes	
bis 50 S . . . . .	1 S
über 50 S „ 100 S . . . . .	2 S
„ 100 S „ 200 S . . . . .	4 S
„ 200 S „ 300 S . . . . .	6 S
„ 300 S „ 400 S . . . . .	8 S
„ 400 S „ 500 S . . . . .	10 S
„ 500 S vom Werte des Streitgegenstandes 2%.	

Die Gebühr für die erste Exekutionsebewilligung, die im Falle der gerichtlichen Eintreibung von Gemeinde- (Landes)abgaben zu entrichten ist, ist in der Tarifpost 6, lit. D, b (durch die Gebührennovelle 1926 nicht geändert) derart festgesetzt, daß sie die Hälfte der in lit. A angeführten Gebühr, jedoch höchstens 5 S beträgt.

Daraus ergibt sich für die Berechnung der Gebühr für die erste Exekutionsebewilligung folgende Skala:

Bei einem einzutreibenden Rückstande samt Anhang	
bis 50 S . . . . .	0,5 S
über 50 S „ 100 S . . . . .	1 S
„ 100 S „ 200 S . . . . .	2 S
„ 200 S „ 300 S . . . . .	3 S
„ 300 S „ 400 S . . . . .	4 S
„ 400 S . . . . .	5 S

**130. Konzessionsansuchen, Ermittlungsverfahren.**

M.D. 5732/26 Wien, am 2. September 1926.  
(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Nach den §§ 18, 20 und 23 a der Gewerbeordnung ist vor Erteilung der Konzession ein bestimmtes Ermitt-

lungsverfahren vorzunehmen (Anhörung der Gemeinde, der Genossenschaften, der Polizeibehörde).

Zwar bestimmt § 39 des A.-B.-G., daß für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Verwaltungsvorschriften (im Gegenstande obige Gesetzesstellen) maßgebend sind, allein dieselbe Gesetzesstelle verfügt, daß sich die Behörde dabei von Rücksichten auf möglichst Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen hat und § 56 des A.-B.-G. stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß vor Erlassung eines Bescheides von der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes abgesehen werden könne, wenn er von vornherein klar gegeben sei.

Die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes stellt aber nach § 37 des A.-B.-G. den einen Zweck des Ermittlungsverfahrens dar und der andere Zweck des Parteieingehörs ist gegenüber dem Gesuchsteller im Gesuche selbst erfüllt, bei den Genossenschaften beginnen die „Rechte und rechtlichen Interessen“ erst bei Erteilung der Konzessionen.

Die Bezirksämter werden daher angewiesen, von der gesetzlichen Ermächtigung des § 56 des A.-B.-G. bei Konzessionsgesuchen Gebrauch zu machen, wenn sie nach dem Inhalte des Begehrens, den gesetzlichen Vorschriften, in Ermessenssachen auch nach den Erfahrungen der Praxis die sichere Ueberzeugung haben, daß das Gesuch aussichtslos ist. Ein solcher Fall läge z. B. vor, wenn um eine neue Alkoholschankberechtigung angefragt würde und offensichtlich kein Ausnahmegrund vorliegt oder wenn jemand in einem Konzessionsgesuche trotz eventuellem Monitorverfahren nach § 13, Absatz 3 des A.-B.-G. einen Standort nicht namhaft machte und dergleichen. Im Zweifel wird das Verfahren einzuleiten sein.

**131. Kunststoppergewerbe, Zugehörigkeit zur Genossenschaft der Kleidermacher.**

M.D. 3694/26. Wien, am 3. September 1926.

Anlässlich einer Beschwerde der Genossenschaft der Kleidermacher wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den gutachtlichen Äußerungen der Handelskammer, der Arbeiterkammer und des Wiener Gewerbe-genossenschaftsverbandes die Gewerbetreibenden, die die Kunststopperei (Teppichkunststopperei) ausüben, gemäß § 2 des Statutes der Genossenschaft der Kleidermacher dieser Genossenschaft zuzuweisen sind. Die Tatsache, daß die Kunststopperei ein freies Gewerbe und kein integrierender Bestandteil des handwerksmäßigen Kleidermachergewerbes ist, bleibt für die Frage der Genossenschaftszugehörigkeit ohne Belang.

**132. Rechnungstempel, Aenderung.**

M.D. 6634/26. Wien, am 15. September 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe, mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Artikel 9 der Gebührennovelle 1926 (Bundesgesetz vom 28. Juli 1926, B.-G.-Bl. Nr. 205) wurden die Stempelgebühren für Rechnungen neu festgesetzt. Sie betragen ab 4. August 1926, dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Neuregelung, bei einem Forderungsbetrage über 30 S bis 50 S 10 g, über 50 S bis 100 S 20 g, über 100 S bis 2500 S 50 g und über 2500 S 1 S von jedem Bogen.

Rechnungen über Forderungsbeträge bis 30 S sind stempelfrei.

Die / werden auf diese Neuregelung, insbesondere auf die Bestimmung, daß Rechnungen über Beträge bis zu 30 S stempelfrei sind, ausdrücklich aufmerksam gemacht.

### 133. Mängel bei der Ausfertigung von Briefpostsendungen.

M.D. 6477/26. Wien, am 16. September 1926.  
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Wie aus einer Zuschrift des Bundeskanzleramtes zu entnehmen ist, sind die von manchen Stellen geäußerten Beschwerden über die Postzustellung, namentlich über das Nichteinlangen von Rückscheinen, in vielen Fällen nicht auf ein Verschulden der Postorgane zurückzuführen, sondern vielmehr auf eine mangelhafte Ausfertigung der Briefsendungen durch die absendende Stelle. Es wird nämlich, wie eine große Anzahl nicht nur bei den Postämtern, sondern auch beim Zentralzustellungsamt des Wiener Magistrates erliegender Rückscheine zeigt, entgegen den bestehenden ausdrücklichen Anordnungen vielfach unterlassen, die absendende Stelle deutlich auf dem Rückschein kenntlich zu machen. Die Folge davon ist die Unzustellbarkeit der Rückscheine. Die obigen Stellen werden daher nachdrücklich angewiesen, bei Abfertigung von Briefsendungen durch die Post mit größter Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen. Insbesondere wird es den Herren Kanzleileitern zur besonderen Pflicht gemacht, die ordnungsgemäße Ausstattung der der Post zu übergebenden Briefschaften eingehend zu überwachen. Gegen Angestellte, die sich trotz Abmahnung in dieser Beziehung Fahrlässigkeiten zuschulden kommen lassen, ist ungehäuft die Anzeige an die Magistratsdirektion zu erstatten.

### 134. Bundesgesetzblatt, Ankauf einzelner Stücke aus den Verlagsgeldern.

M.D. 5361/26. Wien, am 24. September 1926.  
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Beim städtischen Wirtschaftsamt laufen fast täglich von den verschiedenen Dienststellen Bestellungen auf einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes ein, was einen Arbeits- und Zeitaufwand zur Folge hat, der zu der Geringfügigkeit der Bestellungen in keinem Verhältnis steht.

Die städtischen Dienststellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß derartige kleine Auslagen nach dem Normalienblatt Nr. 2/23 aus den stehenden Verlägen bestritten werden können, und werden angewiesen, in Zukunft einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes bis zum Höchstbetrage von 1 S unmittelbar bei der Staatsdruckerei gegen Barbezahlung aus den Verlagsgeldern zu beziehen.

### 135. Kanzleiordnung, Abänderung.

M.D. 6512/26. Wien, am 27. September 1926.  
(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die im Punkt 7 der mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 11. Dezember 1922, M.D. 7537/22, genehmigten Kanzleiordnung vorgesehene Einrichtung eines Fristkastens in den magistratischen Bezirksämtern wird aufgelassen, weil nach den Erfahrungen es sich gezeigt hat, daß die Einrichtung lediglich eine Belastung der Kanzlei (insbesondere des Protokollführers) bedeutet, ohne eine nennenswerte Entlastung des Referenten zu bringen. Punkt 7 der genannten Kanzleiordnung ist daher zu streichen.

### 136. Neue Matritendruckorten.

M.D. 7001/26. Wien, am 29. September 1926.  
(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß folgende Druckorten neu aufgelegt wurden:

Druckorte Nr. 83, Niederschrift wegen Legitimationsvorschreibung;

Druckorte Nr. 85, Niederschrift wegen Namensgebung;

Druckorte Nr. 86, Arbeitsbogen für Vor- und Zunamensänderung;

Druckorte Nr. 87, Anfragebogen zu Druckorte Nr. 86.

Die neuen Druckorten sind bei der Druckortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich.

Die bisherigen Druckorten Nr. 270 und 271, sowie die Druckorte für Legitimationsvorschreibungen, die von der Druckortenabteilung der M.Abt. 50 ausgegeben wurde, dürfen nicht mehr verwendet werden und sind an die Druckortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites zur Startierung abzuliefern.

### 137. Revision zahntechnischer Betriebe.

M.D. 6982/26. Wien, am 1. Oktober 1926.  
(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat der M.Abt. 12 nachstehenden Erlaß vom 15. Mai 1926, Z. 7220, Abt. 8, übermittelt:

„Auf Grund einer Eingabe der „Standesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes“ und des „Reichsverbandes der befugten Zahntechniker Oesterreichs“ ergeht unter Hinweis auf den hierämtlichen Runderlaß vom 15. Mai 1923, Z. 26492, die Einladung, die unterstehenden Behörden anzuweisen, der unbefugten Ausübung der Zahntechnik (einschließlich der sogenannten „Deckungen“) erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegebenenfalls die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen mit aller Strenge in Anwendung zu bringen. Hierbei mag es in Verfolgung eines Vorschlages der genannten Standesvertretung zweckmäßig erscheinen, innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes sämtliche zahntechnischen Betriebe, einschließlich der von Zahnärzten geführten, einer Revision — insbesondere hinsichtlich der Betriebsberechtigung und der sanitär einwandfreien Führung — zu unterziehen sowie von eventuellen Amtshandlungen auch die zuständige Standesvertretung in Kenntnis zu setzen.“

Nach Abschluß einer derartigen Verlustrierung wolle über deren Gesamtergebnis hierher berichtet werden.“

Die Gesundheitsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter wurden hievon durch die M.Abt. 12 am 9. Juni 1926 in Kenntnis gesetzt.

Die Revisionen sind von den Amtsärzten durchzuführen; über das Ergebnis ist auch bei negativem Resultat dem magistratischen Bezirksamt zu berichten, das das Gesamtergebnis vierteljährlich der M.Abt. 12 mitzuteilen hat.

Der hierämtliche Erlaß vom 24. Juli 1924, M.D. 5044, mit dem die Erhebungen zur Feststellung einer unbefugten Ausübung der Zahntechnik im kommissionellen Wege unter Leitung eines rechtskundigen Beamten angeordnet wurden, kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht, weil es sich hier um eine Revision der befugten zahntechnischen Betriebe, einschließlich der von Zahnärzten geführten, handelt.

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Festsetzung der Vergütung für die Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

M.Abt. 14, 2548/26. Wien, am 17. September 1926.

Für die nach dem 15. September 1926 abgeführten Arbeitslosenversicherungsbeiträge gebühren nicht mehr wie

bisher 4 vom Hundert, sondern 3 vom Hundert der zur Abfuhr gelangenden Beiträge und Zusatzbeiträge.

Der Anspruch auf diese Vergütung entsteht im Zeitpunkt der Abfuhr der Arbeitslosenversicherungsbeiträge an das Amt der Landesregierung. (B.-G.-Bl. Nr. 265/26.)

Diese Vergütung gebührt nur bei der Abfuhr der Beiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge) für die nach § 4 des Krankenversicherungsgesetzes befreiten städtischen Bediensteten.

### Pilze; Zulassung auf dem Wiener Markte.

M. Abt. 42, 1730/26. Wien, am 11. August 1926.

(An die M. Abt. 12, alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an das Marktamt.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 28. Juli 1926, Z. 70089, Abt. 8/1925, nachstehendes eröffnet:

Der hierämliche Erlaß, Z. 34078, Abt. 2/1923, vom 2. August 1924 wird nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates in nachstehender Weise abgeändert:

1. In der Liste sämtlicher in Wien zum Verlaufe zugelassener Pilze oder Schwämme sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Bei Punkt 5 ist statt „Die Champignonarten“ zu setzen: „Feldchampignon, *Psalliota campestris*, wild und kultiviert“; b) bei Punkt 10 ist statt „*Boletus bulbosus*“ zu setzen: „*Boletus edulis*“; c) bei Punkt 16 ist statt „Die Morcheln“ (Maurachen) „*Morchella*“ zu setzen: „Von den Morcheln“: *Morchella esculenta* (Speismorchel), *M. conica* (Spitzmorchel), *M. elata* (Hohe Morchel), *M. rimosipes* (Käppchenmorchel), *M. gigas* (Glockenmorchel), *Verpa bohemica* (Kunzelverpel); d) bei Punkt 17 ist statt „Eßbare schwarze Trüffel, *Tuber brumale melanosporum*“ zu setzen: „Die Perigordtrüffel, *Tuber melanosporum* und die Sommertrüffel, *Tuber aestivum*“.

Zugleich wird nachstehend die Liste der auf Grund obiger Ergänzungen nunmehr in Wien zum Verlaufe zugelassenen Pilze oder Schwämme neuerlich verlautbart:

1. Gallimasch, *Armillaria mellea*,
2. Falscher Mousseron, *Agaricus graveolens*,
3. Mairapfling, *Agaricus gambosus*,
4. Ritterblättermilch, *Agaricus equestris*,
5. Feldchampignon, *Psalliota campestris*, wild und kultiviert,
6. Brätling, *Lactaria volema*,
7. Echter Reizler, *Lactaria deliciosa*,
8. Eßbarer Rötling, *Cantharellus cibarius*,
9. Schafteuter, *Polyporus ovinus*,
10. Herrenpilz, *Boletus edulis*,
11. Kapuzinerpilz (Wirtenpilz), *Boletus scaber*,
12. Kuhpilz, *Boletus bovinus*,
13. Butterpilz, *Boletus luteus*,
14. Zierlicher Röhrenpilz, *Boletus elegans*,
15. Totentrompete, *Graterellus cornucopioides*,
16. Von den Morcheln: *Morchella esculenta* (Speismorchel), *M. conica* (Spitzmorchel), *M. elata* (Hohe Morchel), *M. rimosipes* (Käppchenmorchel), *M. gigas* (Glockenmorchel), *Verpa bohemica* (Kunzelverpel),
17. Die Perigordtrüffel, *Tuber melanosporum*, und die Sommertrüffel, *Tuber aestivum*,
18. Weiße Trüffel, *Choiromyces maeandriiformis*.

Im übrigen wird auf die Bestimmung des obzitierten Erlasses, Z. 34078/23, verwiesen.

Hievon ergeht behufs Kenntnismahme die Verständigung mit dem Bemerten, daß der zitierte Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. August 1924, Z. 34078, Abt. 2/1923, mit dem hierämlichen Rundschreiben vom 26. August 1924, M. Abt. 42, 1187/24, verlautbart wurde.

### Maß- und gewichtspolizeiliche Revisionen in den Eisenbahnstationen.

M. Abt. 42, 1657/26. Wien, am 4. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, das Marktamt und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 3. Juli 1926, Z. 82986/1, nachstehendes anher eröffnet:

„Die Umwandlung der österreichischen Bundesbahnen zu einem selbständigen Wirtschaftskörper hat die Frage entstehen lassen, ob die zufolge des an alle Landesstellen ergangenen Erlasses des ehemaligen Handelsministeriums vom 6. September 1897, B. Z. 41548, den österreichischen Staatsbahnen hinsichtlich der maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen eingeräumte Sonderstellung aufrechtzuerhalten ist oder ob die bahnmäßlichen Wagen der österreichischen Bundesbahnen nunmehr gleich den Wägemitteln jedes anderen Geschäftsunternehmens der den Gemeinden zustehenden polizeilichen Aufsicht über Maß und Gewicht unterliegen. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat diesbezüglich in dem unter dem 17. Juni 1926, Z. 34627/20/26, an die Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen ergangenen Erlasse nachstehende Entscheidung getroffen:

Zu der vom Inspektor des zweiten Eichaufsichtsbezirkes (Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) hieramtlich anhängig gemachten Anfrage, ob die maß- und gewichtspolizeiliche Aufsichtstätigkeit der Gemeindebehörden sich im Hinblick auf die durch das Gesetz vom 19. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 407, geschaffene neue Lage und die hiedurch bewirkte Umbildung der österreichischen Bundesbahnen zu einem selbständigen Wirtschaftskörper nunmehr auch auf die bei den Dienststellen der österreichischen Bundesbahnen in Verwendung stehenden Wägemittel zu erstrecken hätte, gibt das Bundesministerium für Handel und Verkehr bekannt, daß hinsichtlich der Ueberwachung der Eichvorschriften die Unternehmung Oesterreichische Bundesbahnen der maß- und gewichtspolizeilichen Aufsicht der Gemeindebehörde gemäß Artikel 5, Punkt 4 des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, untersteht, weil die für die Exemption der bestandenen Staatseisenbahnverwaltung (Bundesbahnverwaltung) von dieser Kompetenz der Gemeindebehörden maßgebend gewesenen Voraussetzungen des behördlichen Charakters seit der Errichtung des Wirtschaftskörpers nicht mehr zutreffen.

Die in Betracht kommenden Dienststellen sind in diesem Sinne anzuweisen, damit nicht — wie dies in einem Falle geschehen ist — dem Vertreter der Gemeinde und dem Assistenten leistenden Eichamtsbeamten der Zutritt zu den bahnspezifischen Wägemitteln verwehrt werde.“

Hievon wird behufs Kenntnismahme und Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

### Biehschmuggel aus dem Auslande.

M. Abt. 43/3654/26. Wien, am 7. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 17. Juli 1926, Z. 22011, VI. V/1926, nachstehendes anher eröffnet:

Zur Herbeiführung einer richtigen und einheitlichen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen durch die in Betracht kommenden Behörden und behördlichen Organe bei Betretungen wegen Biehschmuggels aus dem Auslande nach Oesterreich werden im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nachstehende Weisungen erteilt:

1. Die Ueberwachung des Viehverkehrs an den Auslandsgrenzen obliegt der Zollwache und der Gendarmerie.

2. Tiere, die entgegen den bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften (§§ 4 und 5 des L.-S.-G., beziehungsweise die auf Grund dieser Paragraphen im Sinne des § 6 des zitierten Gesetzes erlassenen Verfügungen) über die Grenze nach Oesterreich gelangen, sind bei Betretung oder bei nachträglicher Ausforschung von der Zollwache, beziehungsweise der Gendarmerie zu beschlagnahmen und der Gemeindevorsteherung, in deren Gebiet die Beschlagnahme erfolgte, zur Verwahrung zu übergeben.

3. Die Gemeindevorsteherungen sind verpflichtet, für die abgeforderte, feuchensichere Verwahrung der beschlagnahmten Tiere Sorge zu tragen.

4. Da im Hinblick auf Abschnitt D der Beilage zu § 21 der Zollvollzugsanweisung vom 20. Juni 1920, St.-G.-Bl. Nr. 251, und gemäß § 122 des Zollgesetzes vom 10. Juni 1920, St.-G.-Bl. Nr. 250, die vorschriftswidrige Einfuhr von Vieh aber auch eine Verletzung der Zollvorschriften (Zollgesetz § 100, Bannbruch, beziehungsweise § 101, Zollschmuggel) begründet, so hat, wenn die Beschlagnahme durch die Gendarmerie erfolgt ist, letztere hievon die

nächstgelegene Zollwachabteilung unter kurzer Darstellung des Sachverhaltes behufs Aufnahme der Tatbeschreibung und Einleitung des Gefällsstraßverfahrens zu verständigen.

5. Gleichzeitig mit der Beschlagnahme ist im kürzesten Wege die Anzeige an das zuständige Bezirksgericht und die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

6. Die politische Bezirksbehörde hat unverzüglich die Untersuchung der beschlagnahmten Tiere durch den Amtstierarzt zu veranlassen.

Ergibt die Untersuchung, daß die Tiere mit einer Seuche behaftet oder seuchenverdächtig sind, so ist mit ihnen nach den hierüber bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften vorzugehen.

Werden die Tiere gesund und unverdächtig befunden, so hat die politische Bezirksbehörde die erforderlichen Vorkehrungen zur weiteren seuchenfreien Verwahrung und zur Erhaltung der Tiere zu treffen.

7. Wird vom Gerichte der Verfall der Tiere oder von der Gefällsstraßbehörde deren Einziehung ausgesprochen, so sind sie von der politischen Bezirksbehörde im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, die Tiere, wenngleich über den Verfall, beziehungsweise die Einziehung noch nicht erkannt worden ist, nach eingeholter Zustimmung der Staatsanwaltschaft im öffentlichen Versteigerungswege zu veräußern, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint oder die Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden ist.

Für die Versteigerung im lebenden Zustande können überhaupt nur gesunde und unverdächtige Tiere in Betracht kommen; verbotswidrig aus verseuchten Gebieten des Auslandes eingeführte und mit Beschlag belegte Tiere sind jedoch vor einer eventuellen Versteigerung auf jeden Fall zu schlachten.

8. Aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse sind zunächst die durch die Verwahrung, Erhaltung und Versteigerung der Tiere verursachten Kosten, sowie die Kosten der tierärztlichen Untersuchung zu decken. Ferner sind hieraus die durch die vorschriftswidrige Einfuhr der Tiere veräußerten Gebühren (Zoll und Warenumsatzsteuer) zu berichtigen, zu welchem Behufe die Finanzbehörde die Höhe dieser Gebühren der politischen Bezirksbehörde mitzuteilen, beziehungsweise sie bei derselben anzusprechen haben wird. Der dahin verbleibende Reinerlös ist von der politischen Bezirksbehörde vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

9. Wird vom Gerichte der Verfall der Tiere, beziehungsweise des Erlöses oder von der Gefällsstraßbehörde die Einziehung ausgesprochen, so ist der Reinerlös dem Gerichte, beziehungsweise der Gefällsstraßbehörde auszufolgen.

Wird sowohl von dem Gerichte auf den Verfall als auch von der Gefällsstraßbehörde auf die Einziehung erkannt, so entscheidet über die Frage, ob der Reinerlös an das Gericht oder an die Gefällsstraßbehörde abzuführen ist, der Umstand, ob bei der politischen Bezirksbehörde das Begehren, den Reinerlös auf Grund der den Verfall oder die Einziehung aussprechenden Entscheidung zu übersenden, zuerst vom Gerichte oder von der Gefällsstraßbehörde gestellt worden ist.

10. Ist durch die geschmuggelten Tiere eine Seuche eingeschleppt worden, so hat die politische Bezirksbehörde dem Schuldigen auch den Ersatz der dem Staate durch die strafbare Handlung etwa erwachsenen Kosten der Seuchentilgung aufzuerlegen. (§ 75, Absatz 3 des L.-S.-G.)

Hievon ergeht zur Kenntnismahme und Darnachachtung die Verurteilung.

### Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Jugoslawien.

W. Abt. 43, 4116/26. Wien, am 21. August 1926.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 16. August 1926, Z. 27216, Wt. V/26, betreffend die Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Jugoslawien unter anderem nachstehendes anher eröffnet:

Das mit Jugoslawien anlässlich des Abschlusses des Handelsvertrages vereinbarte Tierseuchenübereinkommen, welches samt Schlutzprotokoll, den Bestimmungen über die Desinfektion der Eisenbahnwagen und Schiffe sowie dem Übereinkommen über den Weidewiehverkehr in den aller-nächsten Tagen im Bundesgesetzblatte unter Nr. 246 ver-

lautbart werden wird, tritt am 22. August 1926 in Wirksamkeit.

Der gegenseitige Verkehr mit Tieren einschließlich des Geflügels, tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, zwischen den beiden Vertragsstaaten ist an die im Schlutzprotokolle unter Punkt 8 genannten Eintrittsstationen gebunden und dortselbst einer tierärztlichen Kontrolle unterworfen.

Hierbei ist zu beachten, daß eine Abänderung oder Ergänzung dieser Eintrittsstationen nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsteile zulässig ist.

Zur Ausstellung der im Schlutzprotokoll unter Punkt 13 erwähnten Zertifikate für Kenn- und Trabrennpferde sowie für Pferde zu Preisreiten und Reiter spielen sind derzeit der Jockeyklub in Wien, der Trabrennverein in Wien, der Reit- und Poloklub in Wien sowie der Trabrennverein zu Baden bei Wien ermächtigt. Die zu dem gedachten Zwecke einvernehmlich ermächtigten Klubs in Jugoslawien werden später beamtgegeben werden.

Nach Punkt 2 des Schlutzprotokolles dürfen im gegenseitigen Verkehre zur Schlachtung bestimmte Tiere (Klauentiere, Einhufer und Geflügel) nur auf veterinärpolizeilich überwachte Schlachtviehmärkte und nach öffentlichen Schlachthäusern gebracht werden. Hiesfür kommen in Oesterreich bis auf weiteres die in der Beilage 2 verzeichneten Schlachtviehmärkte und Schlachthäuser in Betracht. Derartige Tiere sind stets der scheinigen Schlachtung zuzuführen, worauf besonders zu achten sein wird. Selbstverständlich muß vorausgesetzt werden, daß derlei Einfuhren nur unter Beachtung des vorhandenen Fassungsraumes der in Betracht kommenden öffentlichen Schlachthäuser erfolgen, widrigenfalls sich vom veterinärpolizeilichen Standpunkte die Notwendigkeit ergibt, auf Kosten und Gefahr der Parteien über diese Sendungen anderweitige Dispositionen zu treffen.

Für alle anderen Tiere, die aus Jugoslawien nach Oesterreich eingeführt werden, haben bis auf weiteres nachstehende veterinärpolizeiliche Vorsichtsmaßnahmen strengste Anwendung zu finden:

1. Alle zur Einfuhr gelangenden Rinder, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, müssen entweder beim Grenzübertritt oder unmittelbar nach ihrer Ausladung auf Kosten der Partei gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat im Sinne des hierortigen Erlasses vom 30. Juli 1926, Z. 17427, durch Haarschnitt zu geschehen. Der Haarschnitt, welcher in der linken Kreuzgegend anzubringen ist, hat in Form eines „H“ das Herkunftsland und darunter in römischen Ziffern den Einfuhrmonat ersichtlich zu machen. Die einzelnen Linien des Haarschnittes haben schmale Streifen darzustellen, längs welcher die Haare bis unmittelbar an die Haut so zu kürzen sind, daß dieselbe deutlich sichtbar wird. Diese Märzzeichen sind auf den einzelnen Viehpaffen zu vermerken. Die einführenden Parteien sind verpflichtet, bei der Kennzeichnung Beihilfe zu leisten.

2. Rinder, Schafe und Ziegen sind einer 14tägigen, Schweine einer 40tägigen amtstierärztlichen Observation, abgesehen von anderen Klauentieren, auf Kosten der einführenden Partei im Bestimmungsorte zu unterwerfen. Sie dürfen erst nach Ablauf dieser Frist und nach anstandslosem amtstierärztlichen Befunde zum Verkehre zugelassen werden. Bei Rindern ist vorher der Haarschnitt zu erneuern.

3. Hinsichtlich der zur Einfuhr gelangenden Schweine, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, bleibt es dem Ermessen des Amtes (Magistrates) überlassen, eine geeignete Kennzeichnung der Tiere beim Beginn ihrer Observation, falls dies zur Durchführung der Observation für nötig erachtet wird, auf Kosten der Partei im eigenen Wirkungsbereiche anzuordnen.

4. Einhufer, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, sind entweder beim Grenzübertritt oder unmittelbar nach ihrer Einbringung im Bestimmungsorte auf Kosten der einführenden Partei nach eingehender klinischer Untersuchung der Malleinaugenprobe (Hautprobe), unter sorgfältigster Berücksichtigung der Bestimmungen der feinerzeitigen Erlasse vom 4. April 1917, Z. 15893, und 12. April 1919, Z. 8661, zu unterziehen. Sie dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ein vollkommen sicheres Urteil über ihren seuchenunbedenklichen Gesundheitszustand vorliegt.

Sache der Partei wird es sein, bei der Einfuhr jener Tiere, für welche eine Observation vorgeschrieben ist, sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß die für die einwand-

freie Durchführung der Observation erforderlichen geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sind. Eine Nichtbeachtung dieses Umstandes hätte für die Importeure unvermeidlich Weiterungen zur Folge, indem die Tiere über behördlichen Auftrag in das nächstgelegene öffentliche Schlachthaus zur sofortigen Schlachtung dirigiert werden müßten.

Fleisch und Fleischwaren unterliegen in ihrem Bestimmungsorte der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Untersuchung. Für die Untersuchung, Beurteilung, weitere Behandlung und Kennzeichnung haben die hierüber bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden. Abgesehen von den nach Artikel 2, Absatz 8 des Tierseuchenübereinkommens bezu- bringenden Zertifikaten muß aus sanitätspolizeilichen Gründen bei aus rohem Schweinefleisch hergestellten Lebensmitteln, die zum Genuß im ungetochten oder ungebratenen Zustande bestimmt sind, wie sogenannte Rohwürste (Metzwürste und dergleichen), Westfälischer Schinken und dergleichen der Nachweis vorliegen, daß die Waren aus Schweinefleisch hergestellt sind, das auf Trichinen untersucht wurde. Würste, die nach ihrer Zusammensetzung und Erzeugungsart als Salami anzusehen sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Wegen der laut Artikel 10 des Tierseuchenübereinkommens gleichzeitig mit dem letzteren vereinbarten Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen und Schiffen wird auf die zugleich mit dem Tierseuchenübereinkommen im Bundesgesetzblatte enthaltene Verlautbarung verwiesen. Den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise den die Untersuchung der Tiere beim Eisenbahn- und Schiffstransporte besorgenden Organen obliegt demnach die Verpflichtung in Fällen, in welchen die verschärfte Art der Desinfektion Platz zu greifen hat, die erforderliche Anordnung rechtzeitig zu treffen und den zuständigen Organen der betreffenden Transportunternehmungen bekanntzugeben. Abgesehen davon haben die politischen Bezirksbehörden den Eisenbahnstationen, damit diese der ihnen hinsichtlich der verschärften Desinfektionen obliegenden Pflicht nachkommen können, den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 Kilometer von der betreffenden Station entfernten Orte jederzeit sofort bekanntzugeben.

Punkt 12 des Schlussprotokolls betrifft den sogenannten Eisenbahndurchgangsverkehr (Streckenzugverkehr).

Schließlich wird bemerkt, daß selbstverständlich durch Inkrafttreten dieses Übereinkommens alle noch bestehenden, mit seinen Bestimmungen nicht zu vereinbarenden Beschränkungen und Verbote außer Wirksamkeit gesetzt sind.

### Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Ungarn.

W. Abt. 43/4013/26.

Wien, am 20. August 1926.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 11. August 1926, Z. 19231, W. V/26, betreffend die Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Ungarn unter anderem nachstehendes anber eröffnet:

Zu dem mit Ungarn am 8. Februar 1922 geschlossenen Handelsübereinkommen wurde am 10. Mai 1926 auch ein Zusatzabkommen über den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten (Tierseuchenübereinkommen) vereinbart, das samt den Bestimmungen über die Desinfektion der Eisenbahnwagen und Schiffe sowie dem Schlussprotokolle in den allernächsten Tagen im Bundesgesetzblatte unter Nr. 240 verlaublich werden wird und am 14. August 1926 in Wirksamkeit tritt.

Der gegenseitige Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, zwischen den beiden Vertragsstaaten ist an bestimmte Eintrittsstationen gebunden und dortselbst einer tierärztlichen Kontrolle unterworfen.

Als Eintrittsstationen kommen derzeit in Betracht:

1. Im Verkehre aus Ungarn nach Oesterreich:
  - a) im Eisenbahnverkehre: Bruckneudorf, Wulkaprodersdorf, Wiener-Neustadt, Fehring, Pambagen, Deutschkreuz, Lutzmannsburg, Rattersdorf-Liebing, Rechnitz und Strem.
  - b) im Straßenverkehre: Mörbisch, St. Margarethen, Klingenberg, Baumgarten, Rattersdorf-Liebing, Moschendorf, Schattendorf, Voipersbach, Neckenmarkt und Deutschkreuz.

2. Im Verkehre aus Oesterreich nach Ungarn:

- a) im Eisenbahnverkehre: Moson Magharovar, Sopron, Harta-Kopphaza, Csepreg, Szent Gotthard, Szterhaza, Köszeg, Szombathely und Körmend.
- b) im Straßenverkehre: Sopron, Köszeg und Körmend.

Hierbei ist zu beachten, daß eine Abänderung oder Ergänzung dieser Eintrittsstationen nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsteile zulässig ist.

Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für tierische Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Gegenstände, welche Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, hat nach dem beiliegenden Muster (Beilage 2) zu erfolgen. Bei Fleischsendungen ist die vorgeschriebene Bescheinigung durch einen behördlichen Tierarzt nicht außer acht zu lassen.

Als Gemeindegebiete von mehr als 150 Quadratkilometer (Schlussprotokoll, Punkt 5), in welchem nach Maßgabe ihrer Konfiguration und der dadurch bedingten veterinärpolizeilichen Sicherstellung eine Unterteilung in kleinere Rayons besteht, kommen dermalen in Ungarn die in der Beilage 3 erwähnten Orte in Betracht. Bei der Einfuhr von Tieren aus diesen Orten kann die staatsärztliche Bescheinigung lediglich den auf die Seuchenfreiheit der Herkunftsrayons sowie der Nachbarrayons, beziehungsweise auch der etwa in Betracht kommenden Nachbargemeinden erforderlichen Hinweis enthalten. In diesem Falle muß jedoch in den Ursprungszeugnissen außer dem Namen der betreffenden Munizipalstadt oder Stadt auch die Nummer in römischen Ziffern und der Name des Rayons, aus welchem die Tiere stammen, ersichtlich gemacht sein.

Zur Ausstellung der im Schlussprotokoll unter Punkt 15 erwähnten Zertifikate für Renn- und Trabrennpferde sowie für Pferde zu Preisreiten und Reiterspielen sind derzeit einerseits der Jockeyklub in Wien, der Trabrennverein in Wien, der Reit- und Poloklub in Wien sowie der Trabrennverein in Baden bei Wien, andererseits der Jockeyklub in Budapest und der Budapest Trabrennverein ermächtigt.

Die dermalen bestehenden Vorschriften über die tierärztliche Untersuchung der mittels Eisenbahn oder Schiff zum Transporte gelangenden Einhufer und Klautiere vor der Verladung bleiben unberührt. Die tierärztliche Bescheinigung der Viehpässe und Untersuchung der Tiere vor dem Transporte mittels Eisenbahn oder Schiff kann nur von staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierärzten rechtsgültig vorgenommen werden.

Nach Punkt 2 des Schlussprotokolls dürfen im gegenseitigen Verkehre zur Schlachtung bestimmte Tiere (Klautiere und Einhufer) nur nach allen öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern und Schlachtviehmärkten gebracht werden. Hiefür kommen bis auf weiteres die in der Beilage 4 verzeichneten Schlachthäuser und Schlachtviehmärkte in Betracht. Derartige Tiere sind stets der schleunigen Schlachtung zuzuführen, worauf besonders zu achten sein wird.

Aus seuchenfreien Gemeinden der auf Grund des Artikels 5 gesperrten Gebiete stammende Schlachttiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde) können nach den öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern in Wien—St. Marx und Wiener-Neustadt sowie nach der Kontumazanlage in Wien—St. Marx zur sofortigen Schlachtung eingeführt werden. Wenn es sich um eine wegen Schweinepest oder Schweineeuche getroffene Verkehrsbeschränkung handelt, so ist die Einfuhr von Schlachtschweinen aus seuchenfreien Gemeinden auch nach dem Zentralviehmarkte in Wien—St. Marx zulässig. Auch können aus seuchenfreien Mastanstalten der auf Grund des Artikels 5 gesperrten Gebiete Schlachtschweine nach dem Zentralviehmarkte eingeführt werden. Dermalen kommen hiefür die Mastanstalten in Nagyteteny, Kőbánya, Barcs, Győr, Bekerczaba und Sopron in Betracht. Schließlich ist die Einfuhr von aus seuchenfreien Gehöften (räumlich selbständigen Stallungen und Stallläden) stammenden Schlachtschweinen nach der Kontumazanlage in Wien—St. Marx zulässig. In allen diesen Fällen ist sonach auf den Ursprungszeugnissen nur die Seuchenfreiheit der betreffenden Gemeinden, Mastanstalten oder Gehöfte entsprechend amtstierärztlich zu bescheinigen.

Selbstverständlich muß vorausgesetzt werden, daß derlei Einfuhr nur unter Beachtung des vorhandenen Fassungsraumes der in Betracht kommenden Schlachthäuser erfolgen, widrigenfalls sich vom veterinärpolizeilichen Standpunkte die

Notwendigkeit ergibt, auf Kosten und Gefahr der Parteien über diese Sendungen anderweitige Disposition zu treffen.

Für alle anderen Tiere, die aus Ungarn nach Oesterreich eingeführt werden, haben bis auf weiteres nachstehende veterinärpolizeiliche Vorsichtsmaßnahmen strengste Anwendung zu finden:

1. Alle zur Einfuhr gelangenden Rinder, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, müssen entweder beim Grenzübertritt oder unmittelbar nach ihrer Ausladung auf Kosten der Partei gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat im Sinne des hierortigen Erlasses vom 30. Juli 1926, Z. 17427, durch Haarschnitt zu geschehen. Der Haarschnitt, welcher in der linken Kreuzgegend anzubringen ist, hat in Form eines „U“ das Herkunftsland und darunter in römischen Ziffern den Einfuhrmonat ersichtlich zu machen. Die einzelnen Linien des Haarschnittes haben schmale Streifen darzustellen, längs welchen die Haare bis unmittelbar an die Haut so zu kürzen sind, daß dieselbe deutlich sichtbar wird. Diese Markzeichen sind auf den einzelnen Viehpässen zu vermerken. Die einführenden Parteien sind verpflichtet, bei der Kennzeichnung Beihilfe zu leisten.

2. Rinder, Schafe und Ziegen sind einer 14tägigen, Schweine einer 40tägigen amtstierärztlichen Observation, abgefordert von anderen Klauentieren, auf Kosten der einführenden Partei im Bestimmungsorte zu unterwerfen. Sie dürfen erst nach Ablauf dieser Frist und nach anstandslosem amtstierärztlichen Befunde zum Verkehre zugelassen werden. Bei den Rindern ist vorher der Haarschnitt zu erneuern.

3. Hinsichtlich der zur Einfuhr gelangenden Schweine, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, bleibt es dem Ermessen des Amtes (Magistrates) überlassen, eine geeignete Kennzeichnung der Tiere beim Beginn ihrer Observation, falls dies zur Durchführung der Observation für nötig erachtet wird, auf Kosten der Partei im eigenen Wirkungskreis anzubringen.

4. Einhufer, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, sind entweder beim Grenzübertritte oder unmittelbar nach ihrer Einbringung im Bestimmungsorte auf Kosten der einführenden Partei nach eingehender klinischer Untersuchung der Malleinaugenprobe (Hautprobe) unter sorgfältigster Berücksichtigung der Bestimmungen der feinerzeitigen Erlasse vom 4. April 1917, Z. 15893, und 12. April 1919, Z. 8661, zu unterziehen. Sie dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ein vollkommen sicheres Urteil über ihren seuchenunbedenklichen Gesundheitszustand vorliegt. Zur Durchfuhr bestimmte Einhufer unterliegen nicht dem diagnostischen Verfahren.

Sache der Parteien wird es sein, bei der Einfuhr jener Tiere, für welche eine Observation vorgeschrieben ist, sorgfältigst darauf Bedacht zu nehmen, daß die für die einwandfreie Durchführung der Observation erforderlichen geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sind. Eine Nichtbeachtung dieses Umstandes hätte für die Importeure unvermeidlich Weiterungen zur Folge, indem die Tiere über behördlichen Auftrag in das nächstgelegene öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte und mit den gehörigen Einrichtungen versehene Schlachthaus zur sofortigen Schlachtung dirigiert werden müßten.

Fleisch und Fleischwaren unterliegen in ihrem Bestimmungsorte der vorgeschriebenen sanitärpolizeilichen Untersuchung. Für die Untersuchung, Beurteilung, weitere Behandlung und Kennzeichnung haben die hierüber bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden. Abgesehen von den nach Artikel 2, Absatz 8 des Tierseuchenübereinkommens beizubringenden Zertifikaten muß aus sanitärpolizeilichen Gründen bei aus rohem Schweinefleisch hergestellten Lebensmitteln, die zum Genuße im ungekochten oder ungebratenen Zustande bestimmt sind, wie sogenannte Rohwürste (Mettwürste und dergleichen), Westfälischer Schinken und dergleichen, der Nachweis vorliegen, daß die Waren aus Schweinefleisch hergestellt sind, das auf Trichinen untersucht wurde. Würste, die nach ihrer Zusammensetzung und Erzeugungsart als Salami anzusehen sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Transporte von Tieren dürfen nur dann zur Durchfuhr zugelassen werden, wenn Sicherheit besteht, daß das Bestimmungsland oder das nächste Durchfuhrland die Transporte unter allen Umständen übernehmen. Dermalen dürfen aus Ungarn nach Italien und der Tschechoslowakei bestimmte Sendungen von Tieren überhaupt, ferner nach der Schweiz

bestimmte Ochsen-, Schaf-, Schweine-, Pferde- und Geflügeltransporte sowie über die Schweiz und über das Deutsche Reich via Passau nach Frankreich bestimmte Rinder-, Schaf-, Schweine-, Pferde- und Geflügeltransporte bei anstandslosem grenztierärztlichen Befunde und beim Vorliegen konventionsmäßiger Ursprungszeugnisse (Artikel 2) zur Durchfuhr zugelassen werden.

Punkt 17 des Schlußprotokollens betrifft den sogenannten Eisenbahndurchgangsverkehr (Streckenzugverkehr).

Wegen der laut Artikel 8 des Tierseuchenübereinkommens gleichzeitig mit dem letzteren vereinbarten Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen und Schiffen wird auf die zugleich mit dem Tierseuchenübereinkommen im Bundesgesetzblatte enthaltene Verlautbarung verwiesen. Den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise den die Untersuchung der Tiere beim Eisenbahn- und Schiffstransporte beorgenden Organen obliegt demnach die Verpflichtung, in Fällen, in welchen die verschärfte Art der Desinfektion Platz zu greifen hat, die erforderliche Anordnung rechtzeitig zu treffen und den zuständigen Organen der betreffenden Transportunternehmungen bekanntzugeben. Abgesehen davon haben die politischen Bezirksbehörden den Eisenbahnstationen, damit diese der ihnen hinsichtlich der verschärften Desinfektion obliegenden Pflicht nachkommen können, den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 Kilometer von der betreffenden Station entfernten Orte jederzeit sofort bekanntzugeben.

Schließlich wird bemerkt, daß selbstverständlich durch Inkrafttreten dieses Übereinkommens alle noch bestehenden, mit seinen Bestimmungen nicht zu vereinbarenden Beschränkungen und Verbote außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Beilage 2

#### Ursprungszeugnis

für tierische Rohstoffe und Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können.

Gültig für zehn Tage.

Herkunft\*) der Ware:

Land: .....

Verwaltungsbezirk erster Instanz: .....

Name und Wohnort des Versenders: .....

Bezeichnung der Ware: .....

Zahl der Packstücke: .....

Gewicht der Sendung: .....

Etwas besondere Kennzeichnung: .....

(Marken, Plomben, Stempel)

Bestimmungsort der Ware: .....

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation: .....

(eventuell „siehe Frachtbrief“)

....., den ..... 192....

Die Ortsbehörde:

(Dienststempel) .....

Tierärztliche Bescheinigung für Fleisch- und Fleisch-erzeugnisse:

Es wird hiemit bescheinigt, daß die in diesem Ursprungszeugnis angeführten Waren von Tieren stammen, die bei der vorschriftsmäßigen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Tierarzte für gesund befunden worden sind.

....., den ..... 192....

Unterschrift des behördlichen Tierarztes und Stempel:

\*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden, bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

## Beilage 3.

## Verzeichnis

der Gemeindegebiete in Ungarn von mehr als 150 Quadratkilometer.

## I.

Die Munizipalstadt Debreczen mit neun Rayons:

- I. Rayon: Hortobágyer Bezirk (Hortobágyi kerület);
- II. " Elephegyeser Bezirk (Elephegyesi kerület);
- III. " Ondóder Bezirk (Ondódi kerület);
- IV. " Mácsér Bezirk (Mácsi kerület);
- V. " Stadtbezirk (Városi kerület);
- VI. " Csereer Bezirk (Cserei kerület);
- VII. " Baldbezirk (Erdőségi kerület);
- VIII. " Intravillanweidenbezirk (Bellegelői kerület);
- IX. " Szepes-Ebeser Bezirk (Szepes-Ebesi kerület)

## II.

Die Munizipalstadt Szegedin mit sieben Rayons:

- I. Rayon: Szegediner Bezirk (Szegedi kerület);
- II. " Neu-Szegediner Bezirk (Újszegedi kerület);
- III. " Szegedin-Schwarze Felder Bezirk (Szeged-Fekete földek kerület);
- IV. " Szegedin-Szatymaczer Bezirk (Szeged-Szaty-mácsi kerület);
- V. " Szegedin-Esengeleer Bezirk (Szeged-Csengelei kerület);
- VI. " Szegedin-Rösztkeer Bezirk (Szeged-Rösztkei kerület);
- VII. " Szegedin-Atótházaer Bezirk (Szeged-Atókházai kerület).

## III.

Die Munizipalstadt Kecske mé t mit sieben Rayons:

- I. Rayon: Intravillanbezirk (Belterület);
- II. " Urrét-Borbájer Bezirk (Urrét-Borbási kerület);
- III. " Szentkirály-Felső-Alpárer Bezirk (Szentkirály-Felső-Alpári kerület);
- IV. " Alsó-Ballószög-Városföld-Mátóer Bezirk (Alsó-Ballószög-Városföld-Matkói kerület);
- V. " Felső-Ballószög-Agasegyháza-Köncföger Bezirk (Felső-Ballószög-Agasegyháza-Köncsögi kerület);
- VI. " Talfaja-Nyir-Szarkaser Bezirk (Talfaja-Nyir-Szarkasi kerület);
- VII. " Bugacz-Monostorer Bezirk (Bugacz-Monostori kerület).

## IV.

Die Stadt Mez ő-Tur mit vier Rayons:

- I. Rayon: Zuger Bezirk (Zúgi kerület);
- II. " Csugarer Bezirk (Csugari kerület);
- III. " Hekparter Bezirk (Hekparti kerület);
- IV. " Nyomaser Bezirk (Nyomasi kerület).

## Beilage 4.

Verzeichnis der Schlachtviehmärkte und Schlachthäuser.

## I. Im Oesterreich:

## Wien:

Schlachtviehmärkte:

1. Für Kautentiere: Zentralviehmarkt St. Marx, Wiener Kontumazanlage;
2. für Einhufer: Wiener Pferdemarkt, Wiener Kontumazanlage.

Schlachthäuser:

1. Für Rinder und Stechvieh, mit Ausnahme von Schweinen: Schlachthof St. Marx, Schlachthof Meidling;
2. für Schweine: Städtischer Schweineschlachthof St. Marx, Wiener Kontumazanlage;
3. für Einhufer: Wiener Kontumazanlage.

## Niederösterreich:

Wiener-Neustadt, Schlachthaus; St. Pölten, Schlachthaus.

## Oberösterreich:

Linz, Schlachthaus; Wels, Schlachthaus.

## Steiermark:

Graz, Schlachthaus; Leoben, Schlachthaus;

## Kärnten:

Klagenfurt, Schlachthaus.

## Tirol:

Innsbruck, Schlachthaus.

## Vorarlberg:

Bregenz, Schlachthaus.

## II. In Ungarn:

Schlachtviehmärkte:

Budapester Schlachtviehmarkt, Budapester Pferdemarkt.

Schlachthäuser:

Budapest, Debreczen, Győr, Hódmező-Vásárhely, Kecske mé t, Miskolcz, Pecs, Sopron und Szeged.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

## A. Bundesgesetzblatt.

250. Lehrplan für die 1. bis 5. Schulstufe der allgemeinen Volksschulen.

251. Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes im Burgenlande.

252. Beurkundungsregister der Notare.

253. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

254. Ueberprüfung der in öffentlichen Apotheken verabsolgten Arzneimittel auf ihre Zusammenetzung und Beschaffenheit.

255. Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen.

256. Belehrung über Anzeichen beim Vorkommen von Kartoffelkrebs.

257. Beitritt von Tanganjika zum Handels- und Schiffsahrtsvertrage zwischen Oesterreich und Großbritannien.

258. Regelung des staatswissenschaftlichen Studiums und Erlangung des staatswissenschaftlichen Doktorates.

259. Leistungsbewertung bei den strengen Prüfungen (Rigorozen) an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, bei den staatswissenschaftlichen Einzelprüfungen (Stollouquien) und bei Begutachtung der staatswissenschaftlichen Dissertationen.

260. Festsetzung des Weizenzolles.

261. Aenderung von Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.

262. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zuder.

263. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

264. Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr.

265. XXII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

266. Staatlich geprüfte Musiklehrer.

267. Zweiter Nachtrag zur tierärztlichen Physikalischen Prüfungsordnung.

## B. Landesgesetzblatt.

27. Prüfungskommissäre für Elektrolokomotivführer.

28. Aenderung der Grenzen der Polizeikommissariatsbezirke Schmelz und Ottakring. Neuzeichnung der Kommissariatsbezirke Prater und Floridsdorf.

29. Festsetzung von Heimatrechtstagen.

30. Luftbarkeitsabgabe, Abänderung.

31. Verkehr von Motorschiffen im Donaufanal.

32. Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.

33. 1. Lehreralterspensionennovelle 1925, Abänderung einiger Bestimmungen.

34. Musikschutz- und Regiebeitrag bei Musikaufführungen.

35. Wiener Kinogesez.

36. Bau-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften für die Vorführung von Laufbildern.

37. Durchführungsverordnung zum Wiener Kinogesez.

38. Verwaltungsabgaben in Kinoangelegenheiten.

39. Sperrstunde für Kinematographentheater.